



Vereinsatzung der Sportgemeinschaft 99 Andernach e.V.

Neufassung vom 8. Juni 2022

(zu verabschieden in der Mitgliederversammlung am 7. Juli 2022)

Präambel:

Die drei Andernacher Fußballvereine

- **Ballspielverein 1910 Andernach (BSV)**
- **DJK 1909 Andernach e.V. (DJK)**
- **Sportvereinigung Andernach 1910 e.V. (Spvgg)**

haben 1992 eine Spielgemeinschaft gegründet mit dem Ziel, den Andernacher Fußballsport nach oben zu bringen. Da Spielgemeinschaften nur bis zur Verbandsliga zugelassen sind, vereinbarten die Vorstände im Jahr 1999, dass die Fußballabteilungen der drei Vereine sich zu einem neu zu gründenden Sportverein in Andernach zusammenschließen, um damit die Voraussetzungen eines möglichen Aufstiegs in die nächsthöhere Liga zu schaffen.

Die Fußballabteilungen des BSV, der DJK und der Spvgg wurden im November und Dezember 1998 aufgelöst und am Gründungstag des neuen Sportvereins (15. April 1999) beim Fußballverband Rheinland abgemeldet. Der neue Sportverein wurde Rechtsnachfolger der jeweiligen Fußballabteilungen, er pflegt seither die Fußballtradition der drei Altvereine und hält sie hoch. Bedingt durch die Übertragung aller Rechte sind auch die Gründungsdaten der Altvereine und die jeweilige Zugehörigkeit der einzelnen Mitglieder ebenfalls mit übergegangen. Im Briefkopf des neuen Sportvereins sind die Altvereine qualifiziert darzustellen.

Die Beschlüsse zur Auflösung haben die alten Vereine in ihren Mitgliederversammlungen terminlich wie folgt vollzogen:

BSV Andernach	am 29.11.1998
DJK Andernach	am 22.12.1998
Spvgg Andernach	am 14.12.1998

I. Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft“ (SG) 99 Andernach e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Andernach.
3. Der Verein ist Rechtsnachfolger(in) der Fußballabteilungen der SG DJK 1909 Andernach e.V., der Sportvereinigung 1910 Andernach e.V. und des BSV 1910 Andernach e.V. und als solcher Mitglied des „Fußballverbandes Rheinland“ sowie Mitglied des „Sportbundes Rheinland“ im Landessportbund Rheinland-Pfalz.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Andernach bzw. Koblenz eingetragen. Er trägt den Zusatz „e.V.“.

II. Zweck und Aufgaben

1. Der Verein betreibt Pflege und Förderung der Leibesübungen nach den Regeln des Amateursports. Er widmet sich sowohl dem Breiten- als auch dem Leistungssport.
2. Er ist parteipolitisch neutral.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen nach den Regeln des Breiten- und des Leistungssports.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Vorhaben.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden erhalten die Mitglieder weder Entschädigungen für den Verlust ihres Anteils am Vereinsvermögen noch Zuwendungen sonstiger Art aus Mitteln des Vereins. Aufwendungen von Vorstandsmitgliedern oder von sonstigen Mitgliedern für den Verein sollten erstattet werden, sofern sie vom Vorstand gebilligt wurden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

7. Der Verein bietet einen sachgerechten Sportbetrieb.
8. Der Verein sorgt für Versicherungsschutz seiner Mitglieder.
9. Die SG 99 Andernach erkennt die Satzung des DFB an, das Statut für die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga sowie die übrigen Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DFB und seiner Regional- und Landesverbände sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der Organe dieser Verbände.

III. Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Sie soll die Ziele und Aufgaben des Vereins anerkennen und bereit sein, den Sport im Sinne dieser Satzung zu betreiben und zu fördern.
2. In der Mitgliedschaft wird unterschieden zwischen aktiven und passiven Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
3. Die aktiven und passiven Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an sind stimmberechtigt.
Bei der Wahl eines möglichen Jugendvorstandes haben alle Jugendlichen und Schüler ab zwölf Jahren volles Stimmrecht.
4. Wer Mitglied werden will, hat an den Verein ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragstellenden Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen der Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts (§§21 - 79 BGB).
5. Die Mitgliedschaft endet:

mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden bzw. Geschäftsführer oder Schatzmeister.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig. Ein Sonderkündigungsrecht besteht für aktive Mitglieder spätestens zum 31. Dezember eines Jahres, sofern sie sich in der Wechselferperiode II im Winter einem anderen Verein anschließen möchten.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Scheidet ein Mitglied im Verlauf des Kalenderjahres freiwillig aus, ist eine anteilige Rückvergütung des Beitrags nicht möglich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

IV. Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

2. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wählt den Vorsitzenden und auch die übrigen Mitglieder des Vorstandes, nachdem zuvor ein Wahlausschuss den Vorsitzenden bzw. die Mitglieder des Vorstandes vorgeschlagen hat.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.

Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand

- für Mitglieder im Bereich der Stadt Andernach in der „Rhein-Zeitung“ und in den regionalen Wochenzeitungen „Andernach aktuell“ und „Blick aktuell“.
- soweit bekannt, kann eine schriftliche Einladung an die Email-Anschriften der Mitglieder oder via WhatsApp erfolgen. Darüber hinaus erfolgt Bekanntgabe über die Homepage des Vereins und auf Facebook. In dieser Form nicht erreichbare Mitglieder werden schriftlich auf regulärem Postweg eingeladen.

Zwischen der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zehn Tagen liegen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens zwei Tage vorher schriftlich beim

geschäftsführenden Vorstand eingereicht worden sind, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit des Antrages durch Beschluss anerkennt. Beabsichtigte Satzungsänderungen bzw. die Neufassung der Satzung müssen in der Einladung angekündigt werden.

3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen bzw. die Neufassung der Satzung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds wird geheim abgestimmt.
4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Regelmäßige Themenpunkte der Beratung und Beschlussfassung sind:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Abteilungsleiter, Vorlage der Jahresabrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr durch den Kassenwart, Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahlen zum Vorstand, Wahl der Kassenprüfer
 - c) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden, wenn dieser sie im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von einer Woche verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich beantragt hat. Die Verfahrensbestimmungen sind dieselben wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
6. Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Teilnehmern/Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen bedeutend beteiligt sind, dürfen nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen der SG 99 Andernach sein, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Teilnehmers keine Funktionen in Organen der SG 99 Andernach übernehmen. Für die Mitgliedschaft in Kontrollorganen der SG 99 Andernach kann der DFB auf Antrag des Vereins eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Der Antrag ist zu begründen. Bei der Bestellung der betreffenden Personen sind die genannten Voraussetzungen zu beachten und – auf Aufforderung des DFB – eine Liste mit den Namen der Mitglieder der Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorgane vorzulegen.

7. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer Männer + Junioren
 - d) dem Geschäftsführer Frauen + Juniorinnen
 - e) dem Schatzmeister
 - f) dem Abteilungsleiter Männerfußball
 - g) dem Abteilungsleiter Frauenfußball
 - h) dem Jugendleiter
 - i) bis zu zwölf Beisitzer (darunter die beiden Junioren/innen-Koordinatoren)
8. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand tritt turnusmäßig zusammen, idealerweise einmal im Monat. Außerdem, wenn die Lage der Geschäfte dies erfordert und ein Mitglied des Vorstandes es beantragt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandmitglieder anwesend sind. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ist bei Beratungen des Vorstandes ein Vorstandsmitglied persönlich betroffen, so darf es bei der Beratung und Beschlussfassung nicht anwesend sein.
9. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.
10. Der 1. Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er und die beiden Geschäftsführer sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Diese drei Personen bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der Vorsitzende ist befugt, Kredite aufzunehmen, sofern sie der Vermögensbildung dienen. Er beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern kann er bis zur nächsten beschlussfähigen Mitgliederversammlung kommissarische Besetzungen vornehmen oder noch offene Positionen besetzen. Bei Versammlungen in den Abteilungen ist er stimmberechtigt.
11. Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall.
12. Die beiden Geschäftsführer führen eigenverantwortlich die laufenden Vereinsgeschäfte des jeweiligen Bereichs in enger Absprache und im Auftrag des Vorstands.

13. Der Schatzmeister steuert in Zusammenarbeit mit den beiden Geschäftsführern die finanziellen Angelegenheiten und trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Buchhaltung. Er hat dem Vorstand regelmäßig über die Kassenlage Bericht zu erstatten und auf sein Verlangen Einblick zu gewähren. Außer den laufenden im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben kann er Zahlungen nur auf Weisung der Personen des geschäftsführenden Vorstandes vornehmen. Er erstellt den Jahresabschluss und führt die Mitgliederliste. Er hat den Kassenprüfern die Bücher und Belege zur Prüfung vorzulegen.
14. Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.
15. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
16. Die Jugendabteilung kann für sich einen Ordnungsrahmen aufstellen und einen eigenen Jugendvorstand wählen. Der Jugendleiter sowie zwei Jugendkoordinatoren (eine/r für den männlichen, eine/r für den weiblichen Bereich) vertreten die Jugendabteilung im Vereinsvorstand. Das Budget für die Jugendabteilung wird vom geschäftsführenden Vorstand jährlich festgelegt.

V. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Andernach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Andernach, 8. Juni 2022